Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Landgemeinde Kindelbrück (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) Erlässt die Landgemeinde Kindelbrück folgende Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung der Landgemeinde Kindelbrück: - Satzung vom 03.08.2019 (bekannt gemacht, in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungs-gemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 28, Nummer 3, vom 02.08.2019 Seite 4 bis 6; Landgemeinde Kindelbrück – amtlicher Teil); geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Landgemeinde Kindelbrück 21.01.2023 (bekannt gemacht, in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 32, Nummer 1, vom 20.01.2023, auf den Seiten 29 bis 31; Landgemeinde Kindelbrück – amtlicher Teil),

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Landgemeinde Kindelbrück mit ihren Ortsteilen (nachfolgend Landgemeinde genannt) ist Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Freiwillige Feuerwehr aufgestellt. Als öffentliche Feuerwehr ist diese eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Landgemeinde Kindelbrück.

Die Freiwillige Feuerwehr führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr der LANDGEMEINDE Kindelbrück“ und besteht aus den Ortsteilfeuerwehren

- FF Bilzingsleben
- FF Frömmstedt
- FF Kannawurf
- FF Kindelbrück
- FF Riethgen.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren führen zum Namen „Freiwillige Feuerwehr der LANDGEMEINDE Kindelbrück“ den Namen des jeweiligen Ortsteils. Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Landgemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Der Bürgermeister kann für den Dienstablauf und organisatorische Regelungen in den Feuerwehren eine entsprechende Dienstanweisung erlassen. Die Alarm- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr der Landgemeinde mit ihren Ortsteilfeuerwehren, wird von qualifizierten Einsatzkräften der freiwilligen Feuerwehr erstellt.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück bestehen aus:

- den Einsatzabteilungen,
- den Ehren- und Altersabteilungen und
- den Jugendabteilungen
- weiteren Mitgliedern

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann die LANDGEMEINDE Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer, bei deren Abwesenheit den Stellvertretern oder dem Einsatzleiter, unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Landgemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück weiterzuleiten.

Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhaften Verletzungen findet § 14 Abs. 7 ThürBKG Anwendung.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

(1) Die Aufnahme, Heranziehung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 - 4 ThürBKG und eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses. Bei Aufnahme des

Antragstellers in den Feuerwehrdienst übernimmt die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis die Landgemeinde Kindelbrück. In diesem Fall verbleibt das Führungszeugnis bei der LANDGEMEINDE.

(2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder den jeweiligen Wehrführern zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(3) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Grundlage für die Mitgliedschaft ist ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(4) Die Aufnahme und Heranziehung erfolgt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers, durch den Bürgermeister.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Neuaufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach erfolgreicher feuerwehrtechnischer Ausbildung (Truppmann Ausbildung Teil 1/Grundausbildung) und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Einsatzkräften eingesetzt werden. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr mit 16 Jahren, sind diese Feuerwehrangehörigen nur zu Ausbildungsdiensten einzusetzen, im Übrigen gilt Satz 1.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung endet mit:

- der Vollendung des durch Gesetz festgelegten Höchstalters für Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr,
- dem Austritt,
- der Entpflichtung,
- dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entpflichten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn eine unbillige Härte darstellt.

(4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilungen aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung sind der Feuerwehrausschuss, der Ortsbrandmeister und der Wehrführer zu hören und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe sind unter anderem:

- eingetretene gesundheitliche oder geistige Nichteignung,
- mangelnde Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungen,
- das Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen/die Verletzung von Dienstpflichten,
- das Begehen von Straftaten,
- die Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr oder
- der Verstoß gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters. Die jeweilige Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählt aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

1. die für den Feuerwehrdienst geltenden Vorschriften und Weisungen zu befolgen,

2. im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

3. an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen,

4. die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und

6. die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen, dem Ortsbrandmeister mindestens aber dem Wehrführer zu melden.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Truppmann nur bedingt eingesetzt werden.

(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für ihre Teilnahme am Einsatz ein pauschaler Aufwendungsersatz entsprechend einer Satzung gewährt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr seine Dienstpflicht, insbesondere die, die sich aus § 7 Abs. 2 dieser Satzung ergeben, so können durch die Bürgermeister folgende Disziplinarmaßnahmen getroffen werden:

1. Ermahnung,
2. Verweis.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch den Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Ortsbrandmeisters verhängt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen, der Verweis erfolgt schriftlich. Die Disziplinarmaßnahme Ermahnung gilt nach einem Jahr und die Disziplinarmaßnahme Verweis gilt nach zwei Jahren als getilgt, sofern gegen den Betroffenen in dieser Zeit keine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

§ 9 Führungskräfte

(1) Führer und Unterführer im Sinne des ThürBKG werden vom Bürgermeister, auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bestellt. Zum Führer oder Unterführer kann nur bestellt werden, wer die persönliche und fachliche Eignung besitzt und seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in den Ortsteilen der LANDGEMEINDE hat. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Führer und Unterführer können für ein Jahr auf Probe bestellt werden. Nach erfolgreich absolvierter Probezeit erfolgt die Bestellung bis auf Widerruf, die Bestellung wird zeitlich nicht begrenzt.

§ 10 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung regelt sich nach § 24 des ThürBKG. Die Gesamteinsatzleitung regelt sich nach § 23 ThürBKG.

§ 11Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer entsprechend des § 6 Abs. 1 Pkt. 1 dieser Satzung oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In die Ehrenabteilung kann aufgenommen werden, wer besondere Verdienste im Brandschutzwesen der Landgemeinde Kindelbrück erbracht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Die Zugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss – hier findet § 6 Abs.4 entsprechend Anwendung-, oder Tod.

§ 12 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Kindelbrück führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Landgemeinde Kindelbrück" und besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsteile, die ihre bisherigen Bezeichnungen weiterführen.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich beim Ortsbrandmeister oder den Wehrführern unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme selbst entscheidet der jeweilige Jugendfeuerwehrwart im mehrheitlichen Einvernehmen mit den Jugendgruppenleitern.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der LANDGEMEINDE Kindelbrück unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte und der Wehrführer bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:

1. in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
2. seinen Austritt erklärt,
3. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

(5) Die Jugendfeuerwehren gestalten ihren Dienst selbstständig unter der Leitung des Jugendfeuerwehrwartes unter Aufsicht der Wehrführer. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und soll die Befähigung zum Gruppenführer besitzen. Er muss einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben und den Abschluss als Jugendgruppenleiter haben.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und der jeweiligen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

(7) Ein Jugendgruppenleiter wird auf Vorschlag des Jugendwartes für die Dauer von fünf Jahren vom Bürgermeister bestellt. Er muss über die hierfür erforderliche Eignung (mindestens Jugendleitercard, polizeiliches Führungszeugnis) verfügen und die Qualifikation: „Truppführer" nachweisen bzw. die Bereitschaft zeigen, diese im Zeitraum von einem Jahr nach der Bestellung zu erlangen. Betreuer für geschlechtergemischte Jugendfeuerwehrgruppen können auf Vorschlag des Jugendwartes vom Bürgermeister bestellt werden.

§ 13 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Kindelbrück ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Bürgermeister bestellt. Die Wahlen werden als Briefwahl durchgeführt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der LANDGEMEINDE angehört und die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzt sowie seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in den Ortsteilen der LANDGEMEINDE hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(5) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(6) Der Bürgermeister hat vor Ablauf der Wahlperiode oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig einen Wahltermin festzusetzen, dass binnen dreier Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ortsbrandmeisters und/oder dessen Stellvertreters stattfinden kann.

(7) Die Wehrführer führen die jeweiligen Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren unter Leitung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört, die persönliche und fachliche Eignung besitzt und seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in den Ortsteilen der LANDGEMEINDE hat. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ein Wehrführer kann auch gleichzeitig die Funktion des Ortsbrandmeisters wahrnehmen, wenn es wegen Fehlens an ausgebildeten Führungskräften erforderlich ist.

(8) Die LANDGEMEINDE kann aus wichtigem Grund

1. den Ortsbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der LANDGEMEINDE,

2. den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehren entlassen; für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend; der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden.

§ 14 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Feuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Gerätewart und den gewählten Vertretern der Einsatzabteilung, diese sind stimmberechtigt. Die Vertreter der Einsatzabteilung werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Hinzu kommen ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendwart, welche nicht stimmberechtigt sind. Pro angefangene 10 Mitglieder der Einsatzabteilung kann ein Ausschussmitglied gewählt werden. Gewählt werden kann nur, wer mindestens 5 Jahre der jeweiligen Einsatzabteilung angehört. Reicht deren Anzahl nicht aus, können Abweichungen im mehrheitlichen Einvernehmen der jeweiligen Einsatzabteilung zugelassen werden.

(3) Der Feuerwehrausschuss sollte sich mindestens einmal in 3 Monaten zusammen zu finden. Die Einladung erfolgt durch den Wehrführer. Der Feuerwehrausschuss hat sich binnen 7 Werktagen zusammenzufinden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder fordert.

(4) Feuerwehrauschuss trifft seine Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt keine Empfehlung zustande.

§15 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, die übertragenen Angelegenheiten des Brandschutzes und die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück zu koordinieren.

(2) Der Wehrführerausschuss sollte sich mindestens einmal in 3 Monaten zusammen zu finden. Die Einladung erfolgt durch den Ortsbrandmeister mindestens 7 Werktage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Der Wehrführerausschuss berät insbesondere über die Unterhaltung der Einsatztechnik- und -mittel sowie die Beschaffung von Technik, Ausrüstung und deren jeweiliger Unterhaltung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 16 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich je eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. In der Hauptversammlung erstattet der Wehrführer einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im vorangegangenen Jahreszeitraum. Der Ortsbrandmeister der Landgemeinde und der Ortschaftsbürgermeister des jeweiligen Ortsteils sind einzuladen.

(2) Die Hauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder für diejenigen, die damit einverstanden sind, elektronisch bekannt zu geben.

(3) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatz - abteilung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn von den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Wehrführer stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(4) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Hauptversammlung zu einem neuen Termin einzuberufen. Dieser hat frühestens nach Ablauf von zwei Wochen jedoch spätestens nach Ablauf von zwei Monaten, stattzufinden. In dieser zweiten Versammlung gilt die Beschlussfähigkeit sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen als vorhanden, wenn bei der wiederholten Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(5) Für die Durchführung der Wahl des Wehrführers wählt die Hauptversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter kann sich nicht zur Wahl als Wehrführer stellen.

(6) Die Besetzung der stellvertretenden Wehrführer erfolgt auf Vorschlag des neu gewählten Wehrführers und muss durch die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung bestätigt werden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschluss - fassung erfolgt auf Handzeichen, auf Antrag hat diese in geheimer Wahl zu erfolgen.

(8) Über die in der Hauptversammlung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Wehrführer und dem von ihm festgelegten Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen nach der Hauptversammlung in je einer Ausfertigung dem Ortbrandmeister der Landgemeinde sowie dem Leiter der Verwaltung der Landgemeinde zu übersenden.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters soll in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück stattfinden. Die Durchführung erfolgt in Form einer Delegiertenversammlung.

(2) Neben dem Ortsbrandmeister, als Vorsitzenden, gehören zu den Delegierten

a) die Wehrführer und deren Stellvertreter,
b) die Jugendfeuerwehrwarte,
c) die Gerätewarte,
d) je angefangene zehn aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung 1 Delegierter der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Auswahl der Delegierten regelt die jeweilige Freiwillige Feuerwehr. Der Bürgermeister und der Leiter der Verwaltung der Landgemeinde sind einzuladen. Der Ortsbrandmeister lädt weitere Gäste nach eigenem Ermessen ein.

Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im vorangegangenen Zweijahreszeitraum zu erstatten.

(3) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen, die Verwaltung der Landgemeinde unterstützt ihn dabei. Der Termin wird nachrichtlich an den amtlichen Verkündungstafeln der Ortsteile der Landgemeinde Kindelbrück bekanntgemacht.

(4) Ort, Zeit, und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung werden vom Ortsbrandmeister mindestens zwei Kalendermonate zuvor über die Beratung des Wehrführerausschusses bekannt gegeben. Die Bekanntgabe an die Delegierten und die Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr obliegt den betreffenden Wehrführern, hierbei gilt § 16 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsprechend.

(5) Eine gemeinsame Hauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(6) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Delegierten nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung gilt die Beschlussfähigkeit sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen als vorhanden, wenn bei der wiederholten Einladung hierauf hingewiesen wurde. Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach § 13 Abs. 2 und 5 dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Wehrführern bestimmt. Die Briefwahlen werden von der zuständigen Gemeindeverwaltung nach den Vorgaben des Absatzes 6 organisiert."

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Wahlen werden 14 Tage vorher an den amtlichen Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Landgemeinde Kindelbrück bekanntgegeben.

(3) Der ehrenamtliche Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, die Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen für den jeweiligen Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses wird als einfache Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. In den jeweiligen Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

(6) Ist eine Briefwahl nach § 13 Abs. 2 und 5 dieser Satzung zu organisieren, so prüft der Bürgermeister im Vorfeld der Briefwahl, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürBKG, § 13 Abs. 3 und 4 ThürFwOrgVO) erfüllt und damit wählbar ist bzw. als Bewerber in Frage kommt.

Der Bürgermeister stellt für die als Bewerber in Frage kommenden Personen die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Die als Bewerber in Frage kommenden Personen werden schriftlich darüber informiert und aufgefordert, sich schriftlich zu erklären, ob eine Bereitschaft besteht, sich zur Wahl zu stellen.

Besteht die Bereitschaft sich zur Wahl zu stellen bei mindestens einer Person, ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen, dass eine Briefwahl durchgeführt wird für die dabei zu bezeichnende Wahl (z.B. „zur Wahl des Ortsbrandmeisters“) und der Angabe des Termins, bis wann der/die Stimmzettel in den verschlossenen Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein im verschlossenen Briefwahlumschlag bei der Verwaltung der Landgemeinde Kindelbrück angekommen sein muss.

Die jeweils passiv Wahlberechtigten (Wähler) werden zeitgleich mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 4 schriftlich über die Durchführung der Briefwahl informiert und es wird ihnen mitgeteilt, wer als Bewerber zur Verfügung steht. Die Wähler erhalten mit der Benachrichtigung einen jeweils für jede Wahl amtlich hergestellten Stimmzettel, einen Wahlschein für jede Wahl zusammen mit einem amtlichen Stimmzettelumschlag, einen Briefwahlumschlag und einem Informationsblatt über die Briefwahl mit der Aufforderung, auf den Stimmzettel(n) durch ankreuzen zu kennzeichnen, wer die eine zu vergebende Stimme erhält.

In der Benachrichtigung wird der Wähler darüber informiert, dass jeder Stimmzettel allein und unbeobachtet von anderen auszufüllen ist und es wird der Termin angegeben, bis wann der/die Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein im verschlossenen Briefwahlumschlag bei der Verwaltung der Landgemeinde Kindelbrück angekommen sein müssen.

Weiterhin wird der Wähler in der Benachrichtigung darüber informiert, dass von ihm auf dem Wahlschein unterschriftlich zu versichern ist, dass der dem Wahlschein im verschlossenen Stimmzettelumschlag für jede Wahl beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde und der Wahlbrief zurückgewiesen wird, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. im Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein enthalten ist,

3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,

4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit der geforderten unterschriftlichen Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von anderen ausgefüllt wurde, enthält

6. der Wähler die vorgeschriebene Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von anderen ausgefüllt wurde, auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,

8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, sodass dann die Stimme als nicht abgegeben gilt.

Auch wird der Wähler in der Benachrichtigung informiert, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel

1. erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,

2. mit einem äußeren Merkmal versehen ist,

3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Die Briefwahlergebnisermittlung erfolgt mit Dokumentation in einer Niederschrift in der Verwaltung durch den Gemeindewahlleiter und dem Bürgermeister unter Zuhilfenahme von Mitarbeitern der Verwaltung der Landgemeinde Kindelbrück.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Landgemeinde Kindelbrück wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Diese Vereine können die Räumlichkeiten in den Feuerwehren, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Vereinsziele und Vereinszwecke, kostenlos nutzen.

„§ 20 Wasserwehrdienst

(1) Die Landgemeinde Kindelbrück richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen.

Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 21 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Landgemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,

b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,

c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,

d) Beobachtung gefährdeter Objekte,

e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,

f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,

g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,

h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,

i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Landgemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,

b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,

c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,

d) die Art der Alarmierung,

e) den Sammlungsort,

f) die Ablösung und Versorgung,

g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,

h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,

i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
c) die einzuleitenden Maßnahmen,
d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Landgemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 22 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Landgemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 23 Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

a) Mitarbeiter der zuständigen Gemeindeverwaltung,
b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Landgemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Landgemeinde."

§ 25 Inkrafttreten

Die Feuerwehrsatzung der Landgemeinde Kindelbrück trat am 03.08.2019 in Kraft.

Die Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Landgemeinde Kindelbrück trat am 21.01.2023 in Kraft

Landgemeinde Kindelbrück

.....
Roman Zachar
Bürgermeister

(Siegel)